



ausgehängt am: 09.12.2019

abgenommen am: _____

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen - Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen -

Die vom Rat der Samtgemeinde Lathen am 27.06.2019 beschlossene 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Emsland mit Verfügung vom 19.11.2019, Az.-Ob.65-610-516-25.3, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o.g. Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden.

Durch diese Änderung werden im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen in den Mitgliedsgemeinden Lathen, Renkenberge und Sustrum Anpassungen, Aufhebungen sowie Neuausweisungen von Baufenstern zur Regelung von Tierhaltungsanlagen sowie zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Viehhandel vorgenommen. Es handelt sich um die Baufenster der landwirtschaftlichen Betriebe in Lathen: LA 30, LA 41, in Renkenberge: RE 02, RE 03 und in Sustrum: SU 99.

Die Geltungsbereiche dieser Flächennutzungsplanänderung sind in den nachstehenden Kartenausschnitten dargestellt:

Standorte Lathen: LA 30, LA 30a und LA 41

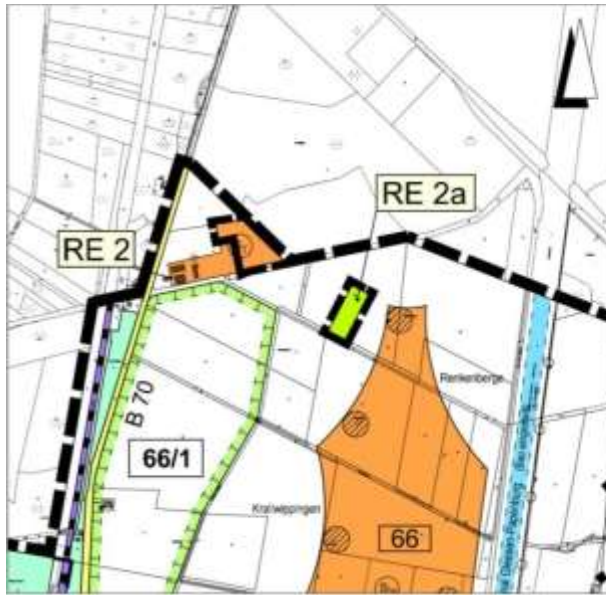


Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

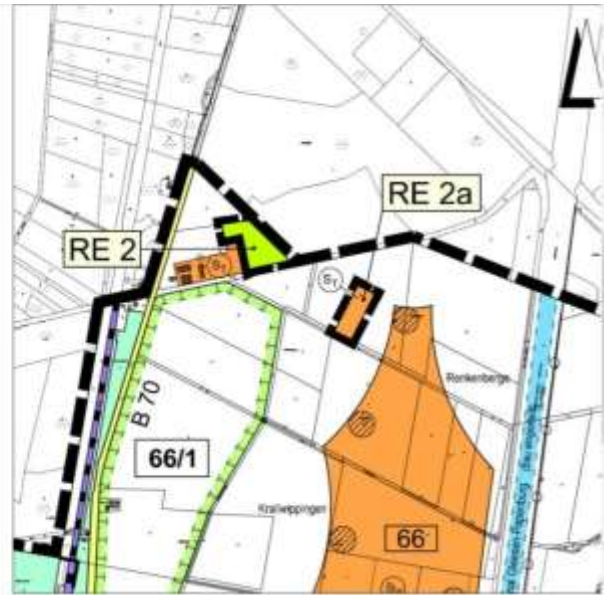


25.3 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. LA 30, LA 30a, LA 41

Standort Renkenberge: RE 2, RE 2a



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

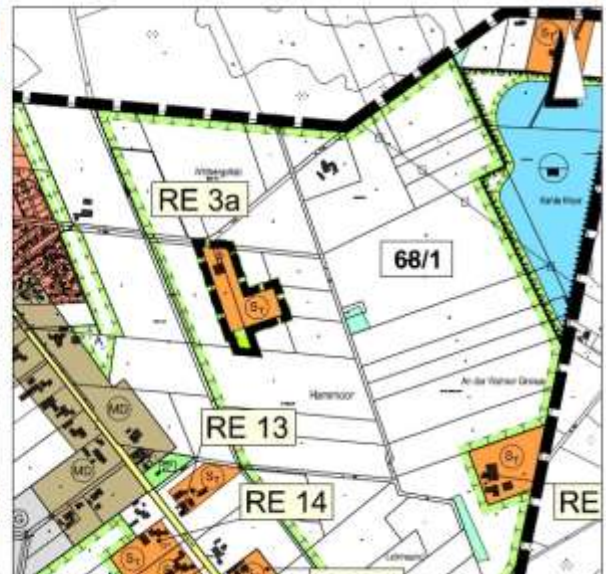


25.3 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. RE 2, RE 2a

Standort Renkenberge: RE 3a

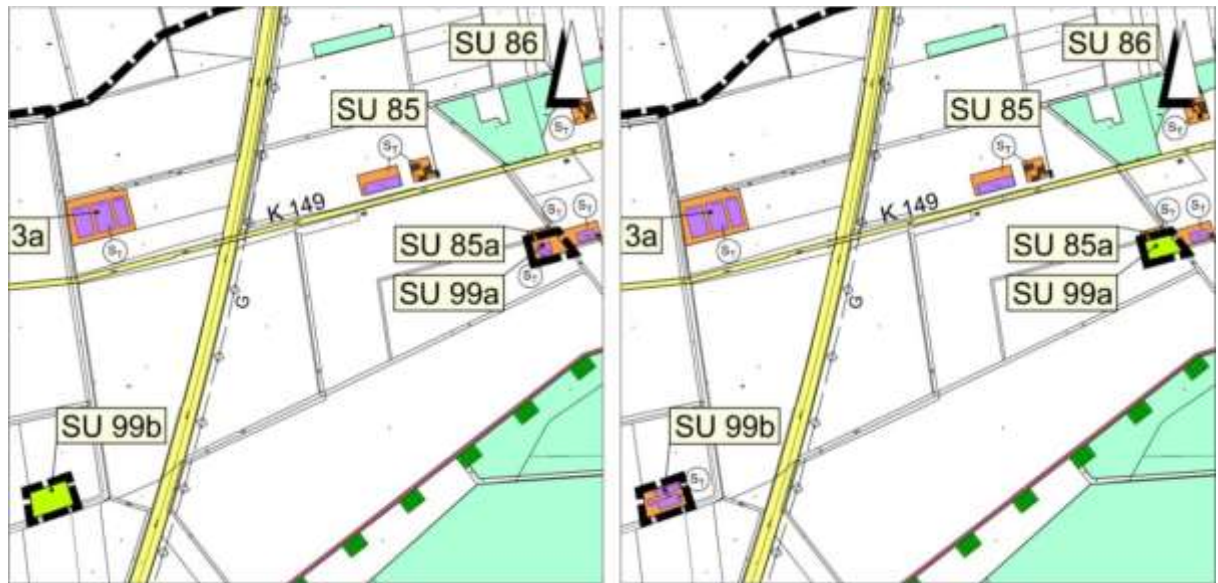


Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan



25.3 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. RE 3a

Standorte Sustrum: SU 99a, SU 99b



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan 25.3 FNP-Änderung – Beiblatt Nr. SU 99a, SU 99b

Die Planunterlagen zur 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit den dazugehörigen Anlagen können gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Lathen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lathen, den 09.12.2019

Helmut Wilkens

- Helmut Wilkens -